Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen - AGB

Alle Verkäufe und Lieferungen unserer Erzeugnisse erfolgen stets aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Diese können ohne unsere schriftliche Bestätigung nicht geändert werden, auch nicht durch Bekanntgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsfälle immer in der aktuellen Fassung.

I. Allgemeines

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Soweit nicht ausdrücklich als garantierte Eigenschaft bezeichnet, stellen sämtliche in unseren Angebotsunterlagen und sonstigen Drucksachen, sowie auf Datenträgern enthaltenen Inhalte lediglich eine Produktbeschreibung dar und beinhalten kein Angebot auf Abschluss einer Garantievereinbarung. Gleiches gilt für die Inhalte unserer Werbung.

II. Auftrag

Unsere Angebote sind so lange unverbindlich, bis ein aufgrund des Angebotes erteilter Auftrag (Bestellung) von uns schriftlich bestätigt wird. Jeder Auftrag (Bestellung) bedarf zu seiner rechtsverbindlichen Annahme unserer schriftlichen Bestätigung. Bei Lieferungen ohne schriftliche Bestätigung gilt unsere Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

Sachgerechte technische und gestalterische Änderungen der bestellten Waren bleiben vorbehalten, soweit dadurch die technische Funktion, der gewöhnliche Gebrauch und der Wert der Ware nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Wird durch eine solche Änderung dem Besteller im Einzelfall die Abnahme unzumutbar, so kann er von dieser Bestellung zurücktreten. Weitergehende Rechte sind ausgeschlossen.

Die in unseren Angeboten, Zeichnungen und Abbildungen angegebenen technischen Daten sind Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich mit Toleranzangaben als verbindlich bezeichnet werden. Im Übrigen sind für unsere Lieferungen ausschließlich die einschlägigen technischen Abnahme- und Sicherheitsvorschriften des Herstellerlandes maßgebend.

III. Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Käufers ab Werk. Dabei bleibt die Art der Versendung uns vorbehalten, es sei denn, die Versendungsart wurde schriftlich anders vereinbart. Verzögert sich der Versand der Lieferung auf Wunsch des Bestellers oder aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Angaben über Liefertermine und Lieferfristen in den Angeboten als vorläufige und noch nicht verbindliche Schätzungen zu verstehen. Der Käufer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn wir den vertraglich vereinbarten Liefertermin um mehr als 4 Wochen aus unserem Verschulden überschreiten. Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, Fälle höherer Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Umstände befreien uns für die Dauer und, soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, von unserer Leistungspflicht.

In den vorgenannten Fällen sind wir ferner zum Rücktritt von Vertrag berechtigt, ohne dass Ersatz eines etwaigen Schadens verlangt werden kann, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht absehbar ist. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum bzw. die Bereitstellung der Ware im Werk. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Unser Rücktrittsrecht bleibt davon unberührt.

Werden uns Tatsachen oder Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Käufers begründen, sind wir berechtigt, unsere Lieferungen zurückzuhalten und/oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Mit Unterfertigung der Bestellung ist der Besteller an den Vertrag gebunden. Stimmen wir einem Storno des Vertrages durch den Besteller schriftlich zu, so hat dieser die bisherigen Fertigungskosten inkl. Materialeinsatz und eine Stornogebühr in Höhe von 15% der Nettobestellsumme zu entrichten.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

Unsere Preise gelten ab Lieferwerk zuzüglich Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Vereinbarung von Festpreisen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise für alle Lieferungen, auch für Lieferungen außerhalb der europäischen Währungsunion, in Euro.

Benützungsgebühren und Mieten für Gerätschaften, die BistroBox zur Verfügung stellt, werden monatsweise, jeweils im Voraus für das Folgemonat in Rechnung gestellt.

Rechnungen sind binnen 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Maßgebend ist das Rechnungsdatum. Voraussetzung für die Gewährung von Skonto ist neben dessen Vereinbarung, dass Zahlungen sämtlicher Rechnungen aus früheren Lieferungen erfüllt sind. Bei Zahlungsverzug des Käufers verrechnen wir unternehmerische Zinsen. Bei Konsumentengeschäften 8% Verzugszinsen zusätzlich zu den gesetzlichen Zinsen.

Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und – ebenso wie Schecks – nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt der Annahme im Einzelfall entgegengenommen. Diskont- und sonstige Spesen sind vom Besteller zu tragen. Wechsel und Schecks gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung.

Die Lieferung erfolgt unter Voraussetzung der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Bestellers. Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregulierung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei schlechterer Bonitätseinstufung durch eine Wirtschaftsauskunftei und bei Vorliegen von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, steht uns jederzeit das Recht zu, die Vertragsbedingungen angemessen zu ändern und nach endgültiger Leistungsverweigerung vom Vertrag zurückzutreten.

Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern, es sei denn, eine grobe Mangelhaftigkeit der Ware steht fest oder die Ansprüche des Käufers sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Mit etwaigen Gegenforderungen kann er nur dann aufrechnen, wenn sie zuvor anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Im Übrigen besteht ein ausdrücklich vereinbartes Aufrechnungsverbot, (Der gesamte Absatz gilt nicht bei Konsumentengeschäften). Gewährte Rabatte und Skontoabzüge gelten nur bei fristgerechter Bezahlung der Gesamtlieferung und werden bei Verzug hinfällig.

V. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis die gesamte Kaufpreisforderung beglichen ist.

Der Käufer darf die von uns gelieferten Waren unter verlängertem Eigentumsvorbehalt vor vollständiger Bezahlung iSd vorstehenden Absatzes nur nach unserer schriftlichen Zustimmung weiterveräußern oder weiterverarbeiten.

Der Käufer tritt im Fall unserer Zustimmung zur Weiterveräußerung als auch für den Fall der rechtswidrigen (ohne unsere Zustimmung erfolgten) Weiterveräußerung hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware. Der Käufer bleibt bis zu einer gegenteiligen Anweisung unsererseits befugt, die im Rahmen der Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr erworbenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

Wir sind berechtigt, vom Käufer die erforderlichen Angaben und Unterlagen über den Abnehmer zu verlangen. Wir sind befugt, den Abnehmer des Käufers von der Abtretung zu verständigen und/oder vom Käufer den Vermerk der Abtretung in seinen Büchern zu verlangen.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Kommt der Besteller mit dem Ausgleich unserer Forderungen ganz oder teilweise in Verzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit herauszuverlangen und anderweitig darüber zu verfügen, sowie noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, auch wenn wir nicht vom Kauf zurückgetreten sind. Eine weitere Mahnung oder Fristsetzung ist hierfür nicht erforderlich. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

VI. Gewährleistung

Beanstandungen und Reklamationen können nur dann geltende gemacht werden, wenn sie unverzüglich nach der Ankunft der Ware und Verarbeitung bei uns geltend gemacht werden, (Gilt insbesondere nicht für Konsumentengeschäfte).

Bei Beanstandung der Ware ist es dem Käufer untersagt, die Ware zu benützen bzw. weiterzuverarbeiten. Mit einer Benützung oder Bearbeitung der Ware verzichtet der Käufer ausdrücklich auf Gewährleistungsansprüche, (gilt nicht für Konsumentengeschäfte).

Die Gewährleistung auf Investitionsgüter eines BistroBox Standortes (z.B. Container inkl. der gesamten Ausstattung, Getränke- und Snackautomaten,…) wird ausdrücklich auf die maximale Dauer von 3 Monaten nach Eröffnung des Standortes eingeschränkt.

Die Gewährleistung für Produkte, bei denen BistroBox als Hersteller auftritt (z.B. BistroBrain OrderTerminal, BistroBrain Server,...) gilt eine Gewährleistung von 6 Monaten ab Lieferdatum auf das Gesamtprodukt, sofern es sich um Neuware handelt. Abweichend davon können einzelne verbaute Komponenten seitens der Hersteller längere Gewährleistungszeiträume aufweisen, sodass darüber hinaus direkt beim Komponentenhersteller weitere Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können.

Unsere Produkte werden nach unserer Wahl durch Übersendung eines Ersatzteils oder Ersatzlieferung der Kaufsache selbst unentgeltlich nachgebessert oder nachgeliefert, wenn innerhalb dieser Verjährungsfrist ein Sachmangel auftritt, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wofür der Käufer darlegungs- und beweispflichtig ist. Der Ausbau des defekten Teiles sowie der Wiedereinbau des im Rahmen der Gewährleistung gelieferten Ersatzteiles obliegen dem Käufer. Für Gewährleistungsansprüche an Verkaufsautomaten bleibt es dem Verkäufer überlassen, die Ware am Standort des Verkäufers, oder direkt beim Kunden zu reparieren. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Aus- und Einbau von Ersatzteilen oder Automaten anfallende Kosten inkl. möglicherweise anfallender Transportkosten und Aufwendungen trägt der Käufer.

Bei berechtigten Beanstandungen bleibt es uns überlassen, ob wir den Kaufpreis erstatten oder Verbesserungen vornehmen (selbst, mittels Ersatzteilelieferung oder durch von uns beauftragte Dritte) oder die als beanstandet anerkannte Warenmenge schnellstmöglich durch einwandfreie Ware ersetzen, (gilt nicht für Konsumentengeschäfte). Andernfalls steht dem Käufer das Recht zu, den Kaufvertrag bei wesentlichen Mängeln iSd § 932 ABGB idF vor dem GewRÄG rückgängig zu machen (Wandlung) oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung). Alle weiteren Ansprüche des Käufers, auch solche auf Schadenersatz aus welchem Rechtsgrund immer, werden ausdrücklich ausgeschlossen, sofern sie nicht auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder dem arglistigen Verschweigen von Mängeln oder auf Vorsatz oder besonders grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen, (gilt nicht für Konsumentengeschäfte).

Beanstandungen wegen Fehlmengen sind von uns nur zu berücksichtigen, wenn sie sofort bei Übernahme der Ware beim Transportführer oder bei uns geltend gemacht wurden, (gilt nicht für Konsumentengeschäfte).

Hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit wird vertraglich die Geltung des § 377 HGB (idF vor Einführung des UGB) vereinbart.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unsachgemäßen Gebrauchs, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer, elektronische oder elektrische Einflüsse oder sonstiger besonderer äußerer Einflüsse, insbesondere Manipulation oder Vandalismus entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Seriennummer eines gelieferten Gerätes/Bauteiles unkenntlich ist, oder am Produkt angebrachte Datumsplaketten, CE- oder TÜV-Prüfsiegel oder sonstige Sicherungsmarkierungen entfernt oder zerstört wurden. Ausgenommen von den Gewährleistungsansprüchen sind Teile, die bedingt durch Verschleiß erneuert oder ausgetauscht werden müssen.

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Beim Verkauf von gebrauchten bzw. generalüberholten Waren (z. B. gebrauchte Automaten, gebrauchte Container usw.) erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Garantie und Gewährleistung, da dem Verkäufer der exakte Zustand des Artikels oftmals nicht im Detail bekannt ist. Dass es sich um ein Gebrauchtgerät handelt, kann sich entweder aus der Sache selbst ergeben (z. B. Übernahme eines bestehenden Standortes, Inserate auf Willhaben oder vergleichbaren Verkaufsplattformen usw.). Andernfalls kann der Gebrauchtstatus zusätzlich auf der Verkaufsrechnung oder im Kaufvertrag angeführt werden.

Bei Verkauf von Handelsware, ist der Verkäufer berechtigt, die eigenen Gewährleistungsbestimmungen auf die Gewährleistungsbestimmungen des Herstellers (der Handelsware) einzuschränken (z.B. Gewährleistungsrichtlinien eines Automatenherstellers).

VII. Schadenersatzansprüche, Produkthaftung

Wir haften dem Grunde nach nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Der Höhe nach sind die Schadenersatzansprüche mit dem Wert unserer Lieferung (=vereinbarte Nettokaufpreis) begrenzt.

Allfällige Regressforderungen aus dem Titel Produkthaftung gegen uns sind ausgeschlossen. Der Käufer hat uns wegen aller daraus resultierenden Nachteile schad- und klaglos zu halten. Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zugunsten Dritter sind ausgeschlossen. Wird ein ausländischer Abnehmer infolge der Fehlerhaftigkeit eines von uns gelieferten Produktes als Importeur in Anspruch genommen, so ist auch auf allen allfälligen Regressanspruch Österreichisches Binnenrecht anzuwenden. Sollte in einem solchen Fall unsere Haftung umfangmäßig nach der in Frage kommenden ausländischen Rechtsordnung geringer sein als nach den Bestimmungen des Österreichischen Binnenrechts, so ist die Höhe des Regressanspruches nach der für uns unter diesem Gesichtspunkt günstigeren Rechtsordnung zu beurteilen.
Der Käufer verpflichtet sich, Waren, die ausschließlich für den unternehmerischen Gebrauch gefertigt wurden, keinesfalls an Verbraucher bzw. Personen, die nicht Unternehmer sind, zu veräußern, zu überlassen oder sonst weiterzugeben, aus welchem Rechtsgrund auch immer und übernimmt es bei jedweder Weitergabe dieselben Bedingungen und Haftungsausschlüsse mit jedem weiteren Übernehmer der Ware zu vereinbaren und insbesondere diesem auch alle übergebenden Betriebsanleitungen und Anwendungshinweise mit zu übergeben.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Nichtigkeit.

Der Erfüllungsort ist für die Lieferung und Zahlung **4615 Holzhausen, Kirchenstraße 16**. Als Gerichtsstand (örtliche und internationale Zuständigkeit) gilt das **Bezirksgericht Wels**, (gilt nicht für Konsumentengeschäfte).

Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, so soll die Geltung der übrigen Vereinbarungen dadurch nicht berührt werden

Letzte Aktualisierung: 01.02.2025